

24. Flächennutzungsplanänderung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 – 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

- Förmliche Beteiligung -

Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen vom 16.10.2023 in der Zeit vom 02.07.2024 bis 02.08.2024 gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

| Nr. | Stellungnahme von | Prüfung der Stellungnahme |
|------------|--|---|
| A | Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | |
| A 1 | Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, Stuttgart Stellungnahmen vom 29.07.2024 per E-Mail; AZ: RPS21-2434-406 und vom 25.01.2024, Az.: RPS21-2434-406 | |
| A 1.1 | Stellungnahme vom 29.07.2024 | |
| | <p>[...]</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zur o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung "Öschelbronner Straße II" in Winnenden-Bürg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs zu schaffen und eine städtebaulich geordnete, maßvolle Entwicklung der örtlichen Situation sicherzustellen.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.01.2024.</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Davon kann nach den Unterlagen und der Größe hier vorliegend ausgegangen werden.</p> <p>Die Raumordnungsbehörde weist auf die Einhaltung der Mindestbruttowohndichte (Einwohner pro Hektar) hin. Bei der Stadt Winnenden Ortsteil Bürg sieht der Regionalplan Stuttgart PS 2.4.0.8 (Z) eine Dichte von 55 Einwohnern je ha vor. Diese als Ziel formulierte festgelegte Bruttowohndichte ist zu beachten.</p> <p>Da die Fläche im Vorgriff auf eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

24. Flächennutzungsplanänderung

| Nr. | Stellungnahme von | Prüfung der Stellungnahme |
|-------|---|---|
| | <p>ausgewiesen wird, ist diese Flächenausweisung in die Bedarfs- und Bauflächenbilanz der nächsten Gesamtfortschreibung einzustellen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.</p> <p>Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Hinweis: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege- meldet Fehlanzeige.</p> <p>[...]</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| A 1.2 | Stellungnahme vom 25.01.2024 | |
| | <p>[...]</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zur o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Durch die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplanänderung "Öschelbronner Straße II" in Winnenden-Bürg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs zu schaffen und eine städtebaulich geordnete, maßvolle Entwicklung der örtlichen Situation sicherzustellen.</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Da den Unterlagen noch keine Begründung beigefügt ist, kann hier noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Die Raumordnungsbehörde weist auf die Einhaltung der Mindestbruttowohndichte (Einwohner pro Hektar) hin. Bei der Stadt Winnenden Ortsteil Bürg sieht der Regionalplan Stuttgart PS 2.4.0.8 (Z) eine Dichte von 55 Einwohnern je ha vor. Diese als Ziel formulierte festgelegte Bruttowohndichte ist zu beachten.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

24. Flächennutzungsplanänderung

| Nr. | Stellungnahme von | Prüfung der Stellungnahme |
|------------|---|--|
| | <p>Da die Fläche im Vorgriff auf eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ausgewiesen wird, ist diese Flächenausweisung in die Bedarfs- und Bauflächenbilanz der nächsten Gesamtfortschreibung einzustellen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Hinweis: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege- meldet Fehlanzeige.</p> <p>[...]</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wohnbauflächenbedarf wurde in der Begründung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen näher erläutert und wir bei der nächsten Gesamtfortschreibung in der Bedarfs- und Bauflächenbilanz berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens erhält das Regierungspräsidium Stuttgart eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| A 2 | Verband Region Stuttgart, Stuttgart Stellungnahmen vom 31.07.2024, vom 01.02.2024 und vom 14.11.2019 | |
| A 2.1 | Stellungnahme vom 31.07.2024 | |
| | <p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an der 24. Änderung des FNPs des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen "Öschelbronner Straße".</p> <p>Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 01.02.2024, unter Bezugnahme auf die Stellungnahme zum entsprechenden Bebauungsplanentwurf: Dem Bebauungsplan „Öschelbronner Straße II“ stehen keine Regionalplanerischen Ziele entgegen. Das neu entstehende Wohnbauflächenpotenzial ist bei einer künftigen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verband Region Stuttgart erhält nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans den Bebauungsplan in digitaler Form per E-Mail an planung@region-stuttgart.org.</p> |

24. Flächennutzungsplanänderung

| Nr. | Stellungnahme von | Prüfung der Stellungnahme |
|-------|--|--|
| | [...] | |
| A 2.2 | Stellungnahme vom 01.02.2024 | |
| | <p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an der 24. Änderung des FNPs des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen "Öschelbronner Straße II".</p> <p>Dazu verweisen wir auf die im Rahmen des Bebauungsplans „Öschelbronner Straße II“ ergangenen Stellungnahme vom 14.11.2019:</p> <p>Dem Bebauungsplan „Öschelbronner Straße II“ stehen keine Regionalplanerischen Ziele entgegen. Das neu entstehende Wohnbauflächenpotenzial ist bei einer künftigen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>[...]</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verband Region Stuttgart erhält nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans den Bebauungsplan in digitaler Form per E-Mail an planung@region-stuttgart.org.</p> |
| A 2.3 | Stellungnahme vom 14.11.2019 | |
| | <p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 13.11.2019 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen:</p> <p>Dem Bebauungsplan „Öschelbronner Straße II“ stehen keine Regionalplanerischen Ziele entgegen. Das neu entstehende Wohnbauflächenpotenzial ist bei einer künftigen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus:</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

24. Flächennutzungsplanänderung

| Nr. | Stellungnahme von | Prüfung der Stellungnahme |
|-------------------|--|---|
| | <p>Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Entwicklung eines am Ortsrand von Winnenden-Bürg befindlichen, 0,5 ha großen Gebiets. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die betreffenden Flächen, als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird auf dem Wege der Berichtigung angepasst.</p> <p>Der Regionalplan gibt für den Ortsteil Bürg der Gemeinde Winnenden mit Plansatz 2.4.0.8 als regionalplanerisches Ziel eine Bruttowohndichte von 55 Einwohnern pro Hektar vor. Mit der geplanten Wohndichte wird dieser Wert unterschritten. Der vorliegende Bebauungsplan ist, betreffend der zu erfüllenden Bruttowohndichte von 55 Einwohnern pro Hektar, im Zusammenhang mit dem angrenzenden Bebauungsplan „Öschelbronner Straße“ zu betrachten. Jener Bebauungsplan überschreitet die im Regionalplan vorgeschriebene Bruttowohndichte. In der Gesamtbetrachtung der beiden Bebauungspläne kann die im Regionalplan vorgeschriebene Bruttowohndichte daher eingehalten werden. Durch die Planung entsteht ein zusätzliches Wohnbauflächenpotenzial von rund 0,5 ha, das im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan nicht dargestellt ist. Die neu entstehende Wohnbaufläche ist bei künftigen Wohnbauflächenentwicklungen zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>[...]</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verband Region Stuttgart erhält nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans den Bebauungsplan in digitaler Form per E-Mail an planung@region-stuttgart.org.</p> |
| <p>A 3</p> | <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn Stellungnahme vom 08.08.2024, Az.: 2024F_85</p> | |
| | <p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

24. Flächennutzungsplanänderung

| Nr. | Stellungnahme von | Prüfung der Stellungnahme |
|-------------------|--|---|
| | <p>entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügter Lageplan). Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bbauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>[...]</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>A 4</p> | <p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt, Waiblingen Stellungnahme vom 08.08.2024, Az.: 621.131/2024/1223</p> | |
| | <p>[...]</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p>Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt Gesundheitsamt Amt für Vermessung und Flurneuerung Straßenbauamt</p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

24. Flächennutzungsplanänderung

| Nr. | Stellungnahme von | Prüfung der Stellungnahme |
|-----|--|---|
| | <p>Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p>1. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Für den Standort ist der Grundwasserflurabstand nicht bekannt. Es wird empfohlen, eine Baugrunderkundung durchzuführen. Für Baugrunderkundungen ist frühzeitig vor Beginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu beantragen. Es wird auf das beigefügte Merkblatt „Bohrungen im Untergrund“ und „Antrag Bohranzeige“ hingewiesen.</p> <p>Sofern die Baugrunderkundung ergibt, dass sich Eingriffe ins Grundwasser nicht vermeiden lassen, wird empfohlen, mindestens eine Grundwassermessstelle einzurichten. Der Ruhewasserstand sollte anschließend für mindestens 1 Jahr monatlich gemessen werden.</p> <p>Für alle Eingriffe ins Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist frühzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu beantragen. Es wird auf die beigefügten Merkblätter „Bauen im Grundwasser“ sowie „Grundwasserhaltung“ verwiesen.</p> <p>Sachbearbeiter: Herr Dr. Schuler/ Frau Böhnke Telefonnummer: 07151 501 - 2828 / 07151 501 - 2222</p> <p>Bodenschutz Mit der 24. Änderung soll eine bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ genutzte, bislang unbebaute Ackerfläche zu einer Wohnbaufläche umgewidmet werden. Grundsätzlich ist ein solches Vorgehen (landwirtschaftliche Fläche wird zu Wohnbaufläche) aus Sicht des Bodenschutzes kritisch zu sehen, da erneut Böden und deren natürliche Bodenfunktionen durch die Überbauung verloren gehen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Umwidmung der landwirtschaftlichen Flächen als Bauland stellt, ebenso wie das grundsätzliche Gebot des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB, landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang umzunutzen, eine Gewichtungsvorgabe für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB dar. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen</p> |

24. Flächennutzungsplanänderung

| Nr. | Stellungnahme von | Prüfung der Stellungnahme |
|-----|--|--|
| | <p>Die Böden im Planbereich sind als mittelwertig einzustufen. Wird an der Überplanung festgehalten, sind im Bebauungsplanverfahren die Eingriffe u.a. in das Schutzgut Boden zu betrachten und zu bewerten. Da sich aus Ziffer 7 der Begründung ergibt, dass hier die naturschutzfachlichen Belange eher weniger beeinträchtigt werden, sollte hier explizit geprüft werden, ob bodenbezogene Ausgleichmaßnahmen umsetzbar sind. Ist dies nicht der Fall, wäre dies zu begründen. Bezüglich möglicher bodenbezogener Ausgleichmaßnahmen wird auf den Leitfaden der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Heft 24, akt. Fassung von 2024) verwiesen.</p> <p>Sachbearbeiterin: Frau Schaaf / Frau Böhnke Telefonnummer: 07151 501 - 2753 / 07151 501 - 2222</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>2. Landwirtschaftsamt</u> Durch die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans sollen zusätzliche Wohnbauflächen im Stadtgebiet Winnenden ausgewiesen werden. Das Plangebiet ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans und im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.</p> <p>Das Gebiet liegt nach der Flurbilanz 2022 auf Flächen der Grenzflur. Die Grenzflur umfasst landbauproblematische Flächen. Die Flächen werden derzeit als Grünland durch einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet.</p> <p>Nördlich, südlich und westlich des Plangebiets befindet sich bereits eine Wohnbebauung (Siedlungsflächen). Durch die Planung findet eine Ortsrandarrondierung statt.</p> | <p>ist als vorbereitende Bauleitplanung vor die Aufstellung des Bebauungsplans "Öschelbronner Straße II" in Winnenden-Bürg gestellt. Mit dem Umweltbericht als besonderer Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist das Schutzgut Boden zu bewerten und sind geeignete naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

24. Flächennutzungsplanänderung

| Nr. | Stellungnahme von | Prüfung der Stellungnahme |
|-----|--|---|
| | <p>Die bestehenden Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden zurückgestellt.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Hierbei ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.</p> <p><u>3. Gesundheitsamt</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>4. Amt für Vermessung und Flurneuerung</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>5. Straßenbauamt</u> Der straßengeleitende Weg an der K 1914 ist bei der Erschließung zu berücksichtigen. Sollten Anpassungen an der K 1914 notwendig werden sind diese von der Gemeinde/Stadt zu bezahlen.</p> <p>[...]</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

24. Flächennutzungsplanänderung

| Nr. | Stellungnahme von | Prüfung der Stellungnahme |
|------------|---|--|
| B | Stellungnahme der Öffentlichkeit | |
| B 1 | Bürger/in Stellungnahme vom 31.07.2024 | |
| | <p>[...]</p> <p>anbei möchte ich Ihnen meine persönliche Stellungnahme zur geplanten FNP Änderung zukommen lassen und bitte diese bei der Beschlussfassung mit zu berücksichtigen. Über eine kurze Bestätigung des Erhalts dieser Mail wäre ich Ihnen dankbar.</p> <p>Anlage per Worddokument sowie Mailtext.</p> <p>Hiermit möchte ich Sie bitten, folgende Aspekte bezüglich der Änderung des FNP von Ackerland in Bauland mit zu berücksichtigen.</p> <p>Das betroffene Grundstück grenzt direkt an Obstbaumwiesen an, welche Rückzugsgebiet und Brutstätte für seltene Vögel ist. Es konnten hier schon diverse Arten wie Käutze, Buntspechte, scheue Eichelhäher etc. beobachtet werden. Durch eine Bebauung der angrenzenden Ackerfläche erscheint das Vogelrückzugs- und Brutgebiet maßgeblich gestört, was einen Rückzug dieser Vogelarten als Folge hätte.</p> <p>Auch der Rotmilan ist hier von Frühjahr bis Herbst im Gebiet direkt ansässig, sowie die Turmfalken, welche im nahegelegenen Turm brüten. Es kann beobachtet werden wie diese Vögel die Ackerfläche als Beuterevier nutzen und besonders hier auf der Ackerfreifläche Beute wie Mäuse und andere Nagetiere erbeuten. Auch Sperber und Mäusebussarde werden hier gesichtet. Der NABU kann Ihnen sicherlich die Sichtung dieser Vogelarten hier bestätigen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant und bilden eine Siedlungsarrondierung am westlichen Siedlungsrand. Ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot aus § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Das individuenbezogene Zugriffsverbot für Höhlenbrüter (z. B. Steinkautz, Buntspecht) und für Freibrüter (z. B. Eichelhäher) verstößt nicht gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Der § 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nummer 1), wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nummer 2), oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nummer 3). Es ist ausgeschlossen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen außerhalb des räumlichen</p> |

24. Flächennutzungsplanänderung

| Nr. | Stellungnahme von | Prüfung der Stellungnahme |
|-----|--|---|
| | <p>Ich bitte Sie dieses, meiner Meinung nach besonders schützenswerte Naturgebiet, mit den anschließenden Flächen, durch den geplanten weiteren Wohnungsbau nicht zu zerstören.</p> <p>Für mich ist auch nicht ersichtlich in welchem Rahmen und in welchem Umfang ein notwendiger Flächenausgleich geschaffen werden kann, so dass die ansässige Fauna nicht zerstört wird.</p> <p>Mit welchen Maßnahmen soll der Eingriff kompensiert werden?</p> <p>Als weitere persönliche Bedenken möchte ich noch äußern, dass die Parkplatzsituation in Bürg an Ihre Grenzen gerät. Bereits jetzt ist nicht nur bei geöffneter Besenwirtschaft und Veranstaltungen wie Hochzeiten, etc. in der Gaststätte Schöne Aussicht das Finden eines Stellplatzes kaum möglich. Aufgrund der Lage von Bürg ist man hier auch meist auf ein KfZ angewiesen. Durch das beabsichtigte Baugebiet wird die Parksituation sicher weiter verschärft.</p> | <p>Geltungsbereichs der 24. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen verschlechtert.</p> <p>Das Plangebiet der 24. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen bildet eine Siedlungsarrondierung am westlichen Siedlungsrand und grenzt direkt an bestehende Streuobstbestände an. Die landwirtschaftliche Ackerfläche hat mit einer Breite von rd. 30,0 m keine besondere Eignung als Nahrungshabitat für die genannten Vögel. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden im Bebauungsplanverfahren noch weiter vertieft. Vollzugshindernisse gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Das Plangebiet der 24. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen bildet eine Siedlungsarrondierung am westlichen Siedlungsrand. Die bestehenden Streuobstbestände bleiben erhalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch eine faunistische Untersuchung werden im Bebauungsplanverfahren artenschutzrechtliche Belange geprüft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Umweltbericht als besonderer Teil der Begründung zum Bebauungsplan sind geeignete naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die verkehrlichen Belange sind im Bebauungsplanverfahren in die Abwägung einzustellen.</p> |

24. Flächennutzungsplanänderung

| Nr. | Stellungnahme von | Prüfung der Stellungnahme |
|-----|--|--|
| | Vielen Dank für die Einbeziehung der genannten Bedenken in Ihre Beschlussfassung. [...] | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |